

INFOBULLETIN

der Firmen Wegmann/Rekonta



Mehrwertsteuergesetz 2009 – Tritt in Kraft 2010 – Erhöhung erst 2011

Ausgabe Januar 2010

EDITORIAL

Zu Beginn des neuen Jahrzehnts wünschen wir unseren geschätzten Kunden gute Gesundheit, privates Glück und viel geschäftlichen Erfolg.

Ich selber starte das neue Geschäftsjahrzehnt mit viel Optimismus. So hat einerseits die Rekonta Revisions AG am 17. September 2009 die definitive Zulassung als Revisionsexpertin erhalten und ist daher staatlich befähigt, nicht nur kleinere, sondern auch grössere Revisionen durchführen zu können. Andererseits ist es bei der Wegmann + Partner AG gelungen, das Team mit jüngeren Fachleuten zu ergänzen und gleichzeitig den personen- und familienbezogenen Charakter beizubehalten und sogar noch zu verstärken (ich verweise diesbezüglich auf „Aktuelles von Wegmann/Rekonta“). Es ist mir auch im neuen Jahrzehnt ein wichtiges Anliegen, dass wir für die Bedürfnisse unserer Kunden persönlich, fachkompetent und individuell zur Verfügung stehen.

Die Belastung für KMU-Inhaber für Administratives und gesetzliche Neuerungen ist leider auch im Jahr 2010 nicht kleiner geworden. In den letzten beiden Jahren stand die Revision des Gesellschaftsrechts im Vordergrund, ver-

bunden mit administrativen Aufwendungen wie Opting-out, Statutenänderungen etc. Die wichtigste Neuerung im Jahr 2010 betrifft das neue Mehrwertsteuergesetz. Diesem Thema ist unser Fachbeitrag gewidmet. Dieses Gesetz wurde für Schweizer Verhältnisse unüblich schnell auf den ersten Januar 2010 in Kraft gesetzt und es sind bereits jetzt schon Abstimmungsprobleme auf Gesetzesstufe erkennbar. So stehen einzelne Bestimmungen der in aller Eile geschaffenen Verordnung teilweise im Widerspruch zum Mehrwertsteuergesetz. Die Mehrwertsteuersätze werden erst auf Anfangs 2011 geändert und es wäre wohl sinnvoller gewesen, auch das gesamte Gesetzespaket erst auf den 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen. Dennoch beginnen die neuen gesetzlichen Grundlagen per 1. Januar 2010 und uns bleibt nichts anderes übrig, als sich bereits jetzt mit den Neuerungen des Mehrwertsteuergesetzes auseinanderzusetzen.

Wir danken Ihnen für Ihre Firmentreue und stehen Ihnen auch in diesem neuen Jahrzehnt gerne beratend zur Verfügung.

Dr. iur. Peter Wegmann

INHALTSVERZEICHNIS

Infobulletin 35. Ausgabe Januar 2010

1.	Infos aus der Treuhandpraxis	1	3.	Mehrwertsteuergesetz 2009 (Fachbeitrag)	8
1.1	Eigenmietwert 2009 / Abschaffung Dumont-Praxis	1	3.1	Einleitung	8
1.2	AHV-Beiträge für Selbständigerwerbende	3	3.2	Wichtige Änderungen im MWSTG	8
1.3	Spezialsteuerdomizil des Geschäftsortes	5	3.3	Verfahrensrecht	10
2.	Aktuelles von Wegmann/Rekonta	7	3.4	Übergangsbestimmungen	11
	Wegmann + Partner AG, traditioneller Familienbetrieb mit moderner Prägung		3.5	Informationsmöglichkeiten	12
			3.6	Fristen	12
			3.7	Zusammenfassung	12

1. INFOS AUS DER TREUHANDPRAXIS

1.1 Eigenmietwert 2009 / Abschaffung Dumont-Praxis

1.1.1 Die Praxis

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat die bisherige Weisung 2003 über die Bewertung der Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte durch die Weisung 2009 ersetzt. Die Steuerämter der Städte und Gemeinden werden den Steuerpflichtigen voraussichtlich im Januar 2010 zusammen mit der Steuererklärung 2009 eine neue Liegenschaftsbewertung zukommen lassen.

Was war der Hintergrund der neuen Weisung 2009? Der Regierungsrat hat im Sommer 2007 eine externe Firma beauftragt, um zu überprüfen, ob die bisherigen Steuerwerte unter Berücksichtigung der Entwicklung auf dem Liegenschaftsmarkt noch den gesetzlichen Grundlagen entsprechen, denn gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts dürfen die Vermögenssteuerwerte der Liegenschaften nicht unter 70 Prozent des Verkehrswertes und die Eigenmietwerte nicht unter 60 Prozent der Marktwerte liegen. Laut Regierungsrat ergaben die Abklärungen der beauftragten Firma, dass sich das bisherige Bewertungssystem zwar bewährt habe, die Mindeststeuerwerte jedoch im Durchschnitt bei den Vermögenssteuerwerten klar unterschritten, bzw. bei den Eigenmietwerten nur knapp überschritten würden. Anhand dieser Studie erarbeitete die Behörde die Weisung 2009, bei welcher zwar die bisherige Systematik vollständig übernommen wurde, jedoch zahlreiche Faktoren so verändert wurden, dass die Vermögenssteuerwerte im Schnitt um rund 16 Prozent und die Eigenmietwerte um 9 Prozent (Einfamilienhäuser) und 4 Prozent (Stockwerkeigentum) ansteigen. Es ist daher ganz allgemein gesagt mit höheren Landwerten, deutlich höheren Vermögenssteuerwerten und teilweise höheren Eigenmietwerten zu rechnen.

Immerhin wird mit der neuen Weisung ein Ärgernis beseitigt, welches Käufern von Liegenschaften regelmässig einen übersetzten Eigenmietwert

bescherte. Dies war dann der Fall, wenn das Steueramt nach dem Kauf beim Vermögenssteuerwert nicht auf den formelmässigen Wert abstellte, sondern 70 Prozent des Kaufpreises einsetzte, mit der Begründung, der Kaufpreis entspreche dem steuerlich relevanten Verkehrswert. Dies führte regelmässig zu übersetzten Eigenmietwerten. Das Steueramt hat diesen Mangel erkannt, weshalb neu auch in diesen Fällen der Eigenmietwert basierend auf dem schematisch ermittelten Vermögenssteuerwert zu berechnen ist.

Eine wesentliche Änderung der steuergesetzlichen Grundlagen betrifft die Aufhebung der sogenannten Dumont-Praxis ab Steuerperiode 2010. Die Dumont-Praxis besagt nach der Bundesgerichtspraxis ursprünglich, dass die Kosten für Unterhaltsarbeiten, die unmittelbar nach dem Grundstückserwerb vorgenommen werden (in der Regel in den ersten fünf Jahren seit Erwerb), grundsätzlich nicht vom Einkommen abgezogen werden können. Seit der Steuerperiode 2007 hat der Kanton Zürich diese Dumont-Praxis auch angewendet (siehe unser Beitrag im Infobulletin Januar 2007: Dumont-Praxis bei Liegenschaftsunterhaltskosten). Ab Steuerperiode 2010 wird die Dumont-Praxis wieder abgeschafft. Die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften dürfen daher nun auch wieder in den ersten fünf Jahren seit Erwerb der Liegenschaft abgezogen werden.



1.1.2 Unsere Empfehlung

Die Thematik der Vermögensbesteuerung und insbesondere der Eigenmietwerte von Liegenschaften ist schon seit Jahrzehnten ein Dauerbrenner in der Schweiz. Der Eigenmietwert ist ein fiktives Einkommen und es gibt deshalb auch im heutigen Zeitpunkt Bestrebungen auf gesetzlicher Ebene, den Eigenmietwert abzuschaffen oder zumindest für Rentner ein Wahlrecht zu schaffen. Dieses Anliegen basiert auf einer Volksinitiative des Hauseigentümergebietes Schweiz für „Sicheres Wohnen im Alter“. Das Wahlrecht bezieht sich auf eine Besteuerung mit Eigenmietwert oder ohne Eigenmietwert, wobei diesfalls die Unterhaltskosten bis maximal CHF 4'000 limitiert sind (mit Ausnahme der Kosten für Energiesparen, Umweltschutz und Denkmalschutz). Immerhin wurde bei einer Volksabstimmung vor einigen Jahren entschieden, dass an der Systematik der Besteuerung von Eigenmietwerten festzuhalten sei.

Bezüglich unmittelbarer Zukunft bleibt allerdings nichts anderes übrig, als bei der Zustellung der neuen Liegenschaftsbewertungen 2009 einen Vergleich mit der Bewertung gemäss Weisung 2003 anzustellen. Da die neuen Steuerwerte und Eigenmietwerte auch für die folgenden Jahre Geltung haben werden, ist es ratsam, die neue Bewertung genau unter die Lupe zu nehmen um zu kontrollieren, ob nicht der Vermögenssteuerwert den Verkehrswert und der Eigenmietwert 70 Prozent des Marktmietwertes übersteigen. Allfällige Einwendungen sind zusammen mit der Steuererklärung 2009 (welche im Jahr 2010 auszufüllen ist) einzureichen, idealerweise mit einer kurzen Begründung. Will eine steuerpflichtige

Person bei Nichteinigung mit dem Steueramt die Rechtsmittel ergreifen, so hat die Praxis in den letzten Jahren gezeigt, dass die Chancen für eine erfolgreiche Anfechtung leider nicht allzu gross sind. Die Rechtsmittelinstanzen haben ja auch bei vom Fluglärm betroffenen Gemeinden grosse Zurückhaltung bei der Anpassung der Eigenmietwerte gegen unten gezeigt. Trotzdem lohnt es sich für Liegenschaftseigentümer im Kanton Zürich, beim Bearbeiten der Steuererklärung 2009 schriftliche Einwendungen zu erheben, falls Vermögenssteuerwert und Eigenmietwert übermässig ansteigen sollten.

Die Dumont-Praxis kommt bei Liegenschaftskäufen im Jahre 2010 nicht mehr zur Anwendung und es besteht daher ab diesem Jahr bei Neuerwerb von Liegenschaften mit Instandstellungsbedarf ein steuerplanerischer Handlungsspielraum.

1.2 AHV-Beiträge für Selbständigerwerbende

1.2.1 Die Praxis

Jedermann, der Wohnsitz in der Schweiz hat oder hier erwerbstätig ist, untersteht der obligatorischen AHV/IV/EO. Das gilt nicht nur für Unselbständigerwerbende und Nichterwerbstätige, sondern auch für Selbständigerwerbende. Dieser Grundsatz ist nicht neu, dennoch ergeben sich bei genauerem Hinsehen auf der Basis einer nicht immer einheitlichen Gerichtspraxis einige Abgrenzungsfragen, die im Sinne eines groben Überblicks nachfolgend erläutert werden.

- Beiträge

Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit sind AHV/IV/EO-Beiträge zu bezahlen. Gemäss heutigem Recht beträgt der maximale Ansatz 9,5 Prozent (in der Regel auf dem Reingewinn). Das Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit wird von den Kantonalen Steuerbehörden ermittelt und den Ausgleichskassen gemeldet. Dabei sind die entsprechenden Angaben der Kantonalen Steuerbehörden für die Ausgleichskassen verbindlich (mit gewissen Ausnahmen). Somit besteht eine prinzipielle Übereinstimmung der bundessteuerrechtlichen und der ahvrechtlichen Ermittlung des Einkommens der selbständig erwerbenden Person. Immerhin gibt es einige ahvrechtliche Besonderheiten. So wird zum Beispiel das im Betrieb der selbständig erwerbenden Person eingesetzte eigene Kapital verzinst und dieser Zins wird vom ahvpflichtigen Einkommen abgezogen. Hingegen werden bereits bezahlte AHV-Beiträge nicht zum Abzug zugelassen im Rahmen der Ermittlung des ahvpflichtigen Einkommens.

- Abgrenzung zur Unselbständigkeit

Ob eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit anzunehmen ist im ahvrechtlichen Sinne, bildet häufig Gegenstand von gerichtlichen Auseinandersetzungen. Kriterien für die gegenseitige Abgrenzung lassen sich in der Gerichtspraxis zwar durchaus entnehmen, doch

erweist sich deren Anwendung auf den Einzelfall trotzdem oft als schwierig. Allgemein kann hinsichtlich Abgrenzung folgendes gesagt werden: Nach der Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im Einzelfall selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, nicht auf Grund der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien. Entscheidend sind vielmehr die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Die zivilrechtlichen Verhältnisse vermögen dabei allenfalls gewisse Anhaltspunkte für die ahvrechtliche Qualifikation zu bieten, ohne jedoch ausschlaggebend zu sein. Als unselbständige Erwerbstätigkeit ist im Allgemeinen zu betrachten, wer von einem Arbeitgeber in betriebswirtschaftlicher bzw. arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist und kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt. Betrachtet man die Vielzahl von Gerichtsentscheiden, so ist leider aus Beratersicht hervorzuheben, dass in der Mehrheit der Fälle auf unselbständigerwerbend erkannt wird. Die Sozialversicherungen haben ein grosses Interesse daran, nach Möglichkeit die Beiträge ungekürzt an der Quelle der Lohnzahlungen zu erheben, was wesentlich mehr Geld in die AHV-Ausgleichskassen spült, als wenn auf selbständigerwerbend erkannt wird (auf der Basis des Reingewinns nach Abzug aller Kosten und mit einem tieferen AHV-Satz). So werden beispielsweise selbständige IT-Berater, die für einen grösseren Auftraggeber arbeiten oder Autoren, die auf zivilrechtlich selbständiger Basis für einen Verlag arbeiten, in der Praxis regelmässig als unselbständigerwerbend betrachtet im Sinne der ahvrechtlichen Qualifikation. Dies führt bei AHV-Revisionen bei den Unternehmen vielfach dazu, dass diese AHV-Nachzahlungen auf der Basis für unselbständig Erwerbende nachzahlen müssen. Bestehen zivilrechtlich keine klaren Abmachungen, so sind Auseinandersetzungen zwischen den Unternehmern und den Beratern unvermeidbar, zumal die AHV-Behörden oftmals unverrückt an ihrem Standpunkt festhalten, da im ahvrechtlichen Sinne eine unselbständige Erwerbstätigkeit vorliege (unabhängig davon, ob zivilrechtlich ein freies Auftragsverhältnis gegeben ist oder nicht).



- Abgrenzung zum Vermögensertrag

Eine weitere Abgrenzung liegt in der Qualifikation eines Einkommens. Was ist Erwerbseinkommen und was gegebenenfalls Vermögensertrag? Die Abgrenzung ist auch dann von grosser praktischer Bedeutung, wenn es allenfalls um aus einer Liquidation erzielte Kapitalgewinne geht. Klarerweise ist der gewerbsmässige Liegenschaftshändler (im Sinne der bundessteuerrechtlichen Begriffsbestimmung) auch bei der AHV beitragspflichtig für seine Gewinne aus Grundstückverkäufen. Befindet sich die Liegenschaft jedoch klarerweise im Privatbesitz, so ist tendenziell davon auszugehen, dass es sich um nicht ahv-beitragspflichtigen Vermögensertrag handelt. Leider ist auch hier die Praxis der Sozialversicherungsgerichte nicht immer einheitlich.

- Einkauf berufliche Vorsorge

Zumindest zu diesem Thema gibt es Positives zu berichten aus der Judikatur. Gemäss Grundsatzentscheid des Bundesgerichts vom 11. Oktober 2007 können Selbständigerwerbende nicht nur wie bis anhin Abzüge für berufliche Vorsorge (ordentliche Beiträge) im Rahmen von 50 Prozent ahvrechtlich abziehen, sondern ergänzend dazu auch 50 Prozent der freiwillig erbrachten (ausserordentlichen) Einkaufsbeiträge in die berufliche Vorsorge. Gerade bei höheren Einkaufsbeiträgen ist dieser Grundsatzentscheid des Bundesgerichtes natürlich ein erheblicher Vorteil für Selbständigerwerbende.

1.2.2 Unsere Empfehlung

AHV-Verfügungen für Selbständigerwerbende sind in der Regel nicht sehr transparent und nachvollziehbar, was die aufgelisteten Zahlen anbetrifft. Zudem werden sie in aller Regel direkt den AHV-Pflichtigen (und nicht dem Steuervertreter) zugestellt. Wir empfehlen daher unseren Klienten, dass diese nach Erhalt der AHV-Verfügungen umgehend eine Kopie an uns zustellen, damit wir innerhalb der 30-tägigen Rechtsmittelfrist überprüfen können, ob die Zahlen stimmen. Einerseits kommen in der Praxis gelegentliche Falschmeldungen seitens der Steuerbehörden an die AHV-Kassen vor, andererseits sind manchmal gewisse wichtige Punkte (50-prozentige Abzugsfähigkeit der Einkaufsbeiträge in die BVG) nicht aufgeführt. Selbst für uns sind nicht alle AHV-Verfügungen nachvollziehbar, weshalb sich ein Nachfragen innerhalb der Rechtsmittelfrist oftmals lohnt.

Als selbständiger Berater und Einzelfirmainhaber kann es in der Praxis durchaus vorkommen, dass er in die Thematik der Abgrenzung selbstständig/ unselbständig erwerbend gerät. Dies ist oftmals dann der Fall, wenn beim Auftraggeber AHV-Revisionen durchgeführt werden und die Honorarentgelte in Arbeitseinkommen umqualifiziert werden. Abhilfe kann geschaffen werden, wenn die Gründung einer juristischen Person (GmbH oder AG) in Betracht gezogen wird.

Auf jeden Fall stehen wir Ihnen bei allen Fragen betreffend AHV-Beiträge für Selbständigerwerbende gerne beratend zur Seite.

1.3 Spezialsteuerdomizil des Geschäftsortes

1.3.1 Die Praxis

Das Bundesgericht hatte sich wieder einmal in einem kürzlich veröffentlichten Entscheid vom 4. März 2009 mit dem Spezialsteuerdomizil des Geschäftsortes auseinandergesetzt. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein steuerpflichtiges Ehepaar wohnte im nicht besonders steuergünstigen Kanton Aargau, gründete im wesentlich steuergünstigeren Kanton Zug eine Einzelfirma (X-Informatik Beratung) und trug diese Firma im Handelsregister des Kantons Zug ein. In Zug wurde ein Büroarbeitsplatz mit Pult und Schränken mit Sekretariatsdienstleistungen sowie Mitbenutzung von Computer, Fax sowie Fotokopierer für CHF 500 pro Monat gemietet. Die Ehefrau arbeitete als Teilzeitbeschäftigte im Kanton Zug und war relativ viel unterwegs bei Kunden. Der Kanton Aargau verneinte die Steuerpflicht im Kanton Zug. Der Steuerpflichtige erhob Beschwerde beim Bundesgericht und bekam erstaunlicherweise recht, das heisst die Steuerpflicht der Einzelfirma im Kanton Zug wurde bejaht.

Da eine Vielzahl von Argumenten entscheidend sind, ob der Steuersitz einer Einzelfirma in einem (steuergünstigen) Kanton anerkannt wird, lohnt es sich, die Argumente des Bundesgerichtes genau anzusehen und zu zitieren: „Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, das in einer Geschäftsniederlassung mit ständigen Einrichtungen erzielt wird, und das dieser Tätigkeit dienende bewegliche Vermögen, sind nach der Rechtsprechung am Geschäftsort zu besteuern. Eine Niederlassung ausserhalb des Wohnsitzkantons kann allerdings nicht schon aufgrund einer bloss formalen Erklärung (zum Beispiel durch einen Handelsregistereintrag, einen Briefkasten oder gar ein Postfach) angenommen werden. Vielmehr muss sich die dortige Tätigkeit in ständigen körperlichen Anlagen und Einrichtungen entfalten,

welche aber nicht im Eigentum des Inhabers zu stehen haben. Eine Geschäftsniederlassung wird verneint, wenn sie den wirklichen Verhältnissen nicht entspricht und künstlich geschaffen erscheint. Dann sind Berufseinkommen und Erwerbsvermögen am Hauptsteuerdomizil steuerbar. Wird ein Spezialsteuerdomizil des Geschäftsortes geltend gemacht, so fordert die Praxis weiter, dass sich die Erwerbstätigkeit hauptsächlich am Geschäftsort abspielt. Bei Tätigkeiten, die ihrer Natur nach nicht überwiegend von an sich vorhandenen ständigen Anlagen und Einrichtungen aus erbracht werden, sondern dezentral bei diversen Kunden bzw. Abnehmern, kann es nicht darauf ankommen, wo diese wohnhaft sind. Es genügt, dass übrige Tätigkeiten (zum Beispiel Vorbereitungs- sowie administrative Arbeiten) vorwiegend am Geschäftsort ausgeübt werden. Das Spezialsteuerdomizil des Geschäftsortes ist im Übrigen vom sekundären Steuerdomizil der Betriebsstätte zu unterscheiden. Eine solche setzt ständige körperliche Anlagen oder Einrichtungen an einem Ort voraus, wo sich ein qualitativ und quantitativ wesentlicher Teil des technischen und kommerziellen Betriebs des Unternehmens vollzieht. Während also bei der Betriebsstätte quantitative (und qualitative) Überlegungen anzustellen sind, geht es beim Spezialsteuerdomizil des Geschäftsortes darum, wo sich der Mittelpunkt eines geschäftlichen Betriebs befindet. Nur wenn kein solcher zu lokalisieren ist, sind Erwerbseinkommen und –vermögen am Hauptsteuerdomizil steuerbar.“



In Bezug auf die Beweislast gilt grundsätzlich, dass es der Behörde obliegt, den Wohnsitz als steuerbegründende Tatsache darzutun. Dem Pflichtigen kann freilich der Gegenbeweis für die von ihm behauptete subjektive Steuerpflicht an einem neuen Ort auferlegt werden, wenn die von der Behörde angenommene bisherige, subjektive Steuerpflicht als sehr wahrscheinlich gilt. Diese ursprünglich für das internationale Verhältnis aufgestellte Regel ist nach der Praxis des Bundesgerichts auch im interkantonalen Verhältnis anwendbar. Sie kann selbst dann herangezogen werden, wenn zwar nicht der Ort des Hauptsteuerdomizils umstritten ist, sondern ein Nebensteuerdomizil (das heisst ein sekundäres Steuerdomizil oder ein Spezialsteuerdomizil) in Frage steht. Das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau hatte angenommen, dass die von der Einzelfirma gemietete Infrastruktur zwar bescheiden sei, aber durchaus bedürfnisgerecht, da Informatikleistungen grundsätzlich auch von einem Einzelarbeitsplatz aus erledigt werden können. Hingegen kam der Kanton Aargau zum Schluss, dass die für den Betrieb einer Informatikunternehmung wesentliche Infrastrukturanlagen (Telefon und Computer) gar nicht mehr installiert gewesen seien, weshalb die Anerkennung des Steuerdomizils im Kanton Zug für den Betrieb der Einzelfirma zu verneinen sei.

Die Steuerpflichtigen konnten im Rahmen der Beschwerde ans Bundesgericht mittels detaillierten Rechnungsbelegen jedoch schlüssig beweisen, dass die Kosten für Computer und gemietete Telefonanschlüsse im Kanton Aargau einzig für Videotexte und nicht für den Datenverkehr zwischen Einzelfirma und den Kunden benutzt wurde. Somit erkannte das Bundesgericht, dass im Kanton Zug eine weiterhin durchaus aktive und damit steuerrechtlich relevante ständige Anlage und Einrichtung vorhanden war. Der Sitz der Einzelfirma im Kanton Zug wurde daher bejaht. Der gesamte Reingewinn sowie das Kapital war daher im steuergünstigen Kanton Zug (und nicht im weniger günstigen Kanton Aargau) zu versteuern.

1.3.2 Unsere Empfehlung

Die Thematik des Spezialsteuerdomizils am Geschäftsort ist nicht neu und besteht in der Praxis schon seit Jahrzehnten: Einzelfirmeninhaber, die in nicht besonders günstigen Kantonen ihren privaten Wohnsitz haben, gründen in günstigeren Kantonen wie Zug oder Schwyz eine Einzelfirma und können somit im Rahmen der interkantonalen Ausscheidungsregeln ihren Reingewinn sowie ihr Eigenkapital am Ort der Einzelfirma versteuern. Erfreulich ist die Tatsache, dass das Bundesgericht im vorerwähnten, neuen Entscheid erkannte, dass der Sitz der Einzelfirma im Kanton Zug zu anerkennen sei. Die Steuerbehörden des Kantons Aargau haben daher eine Niederlage erlitten. Liest man allerdings den Inhalt des Bundesgerichtsurteils genau durch, so erkennt man, dass der Teufel bekanntlicherweise im Detail liegt. Ausschlaggebend im vorliegenden Fall war, dass der Steuerpflichtige darlegen konnte, dass der Computer- und Telefonanschluss im Kanton Aargau nicht für geschäftliche Zwecke seiner Einzelfirma zur Verfügung stand. Dies war eines der ausschlaggebenden Argumente, weshalb im Rahmen der Beweiswürdigung anerkannt wurde, dass sich nach wie vor Geschäftsaktivitäten am Sitz der Einzelfirma (Kanton Zug) befanden. Auf keinen Fall genügen reine Briefkastendomizile, um die Anerkennung des Geschäftssitzes im steuergünstigeren Kanton im Streitfall erfolgreich zu beweisen. Es kommt zudem immer auch auf die konkreten Geschäftszwecke und die Glaubwürdigkeit im Gesamten an. Auf jeden Fall stehen wir Ihnen bei der Beurteilung solcher heiklen Fragen gerne zur Verfügung.



2. AKTUELLES VON WEGMANN/REKONTA

Wegmann + Partner AG, traditioneller Familienbetrieb mit moderner Prägung

Die Wegmann + Partner AG ist seit Jahrzehnten ein traditioneller Familienbetrieb und es gab im Laufe des Jahres 2009 verschiedene Jubiläen, die wir im Rahmen von zwei Firmenevents am 18. Juni 2009 (Geburtstag des Firmengründers Walter Wegmann) mit einer Führung im Tierspital und mit einer Schifffahrt auf dem Rhein am 21. November 2009 (Todesstag von Walter Wegmann) zelebrieren konnten:

- *20. Todestag des Firmengründers
Walter Wegmann*

Am 21. November 2009 hat sich der 20. Todestag von Walter Wegmann gejäht. Er starb leider viel zu früh mit 64 Jahren. Seither ist der Familienbetrieb in zweiter Generation weitergeführt worden.

- *60 Jahre Firma Wegmann*

Die Einzelfirma Walter Wegmann an der Sonneggstrasse 41 in Zürich wurde im November 1949 gegründet. Der Firmensitz wurde im Jahre 1955 an die Seestrasse 357 in 8038 Zürich verlegt. Nachdem die Treuhandfirma mit anfänglich 1-2 Mitarbeitenden geführt worden war, trat im Jahre 1962 Karl Fuchs als rechte Hand von Walter Wegmann in den Betrieb ein. Karl Fuchs ist auch heute noch auf reduzierter Basis bei uns beschäftigt. Die Einzelfirma Walter Wegmann wurde im Jahre 1985 in die W. Wegmann Treuhand AG umgewandelt. Einzig der Name wurde im Jahre 1992 in den heutigen umgewandelt. Auch die Partnergesellschaft Rekonta Revisions AG besteht schon seit 1977.

Wir starten das Jahr 2010 als Familienbetrieb mit moderner Prägung. Diese moderne Prägung kann verglichen werden mit den heutigen Patchworkfamilien und die Zusammensetzung der Familienmitglieder sieht wie folgt aus:

- Peter Wegmann: Weiterhin und auch in Zukunft Verwaltungsratspräsident und Geschäftsleiter von beiden Firmen und Sohn des verstorbenen Walter Wegmann.
- Ursula Grossenbacher-Wegmann: Mitglied des Verwaltungsrates in beiden Firmen sowie Geschäftsleitungsmitglied. Sie ist die Tochter des verstorbenen Walter Wegmann.
- Antoine Demarco: Mitglied des Verwaltungsrates bei der Wegmann + Partner AG und Geschäftsleitungsmitglied in beiden Firmen. Er ist der Exschwiegersonn von Walter Wegmann bzw. Exmann von Ursula Grossenbacher-Wegmann.
- Giulia Demarco, seit 1. März 2009 als Treuhandmitarbeiterin bei uns. Sie ist die Tochter von Ursula Grossenbacher-Wegmann und Antoine Demarco (Nichte von Peter Wegmann).
- David Grossenbacher, ab Januar 2010 als Treuhandfachmann (Buchhalter mit eidg. Fachausweis), Sohn des zweiten Ehemannes von Ursula Grossenbacher-Wegmann.

Wir sind nicht nur ein traditioneller Familienbetrieb mit moderner Prägung, sondern auch ein sehr personenbezogenes Unternehmen. So sind auch Peter Gugelmann (Buchhalter mit eidg. Fachausweis) seit Dezember 1992 und Magnus Fäh (Buchhalter mit eidg. Fachausweis) seit Februar 1993 bei uns. Auch Angelika Waser Schoch ist schon bald 10 Jahre für unsere Unternehmen tätig.

Wir freuen uns, Sie auch im Jahr 2010 persönlich, fachkompetent und individuell beraten zu dürfen.



3. MEHRWERTSTEUERGESETZ 2009 (FACHBEITRAG)

3.1 Einleitung

Am 12. Juni 2009 hat das Parlament die Totalrevision des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (Teil A: Entlastung der Unternehmen) beschlossen. Der vom Parlament noch zu bearbeitende Teil B umfasst Themen wie die Abschaffung der allermeisten Steuerausnahmen und den Einheitssatz.

Bereits seit 1. Januar **2010** ist das neue Mehrwertsteuergesetz (nMWSTG) in Kraft. Damit wurde das alte Mehrwertsteuergesetz (aMWSTG), welches seit 1. Januar 2001 galt, abgelöst.

Die über 50 Gesetzesänderungen betreffen die Steuerpflichtigen unterschiedlich. Auf jeden Fall ist die Umsetzung eine Herausforderung, da praktisch alle Unternehmungen und Institutionen davon betroffen sind.

Wir konzentrieren uns auf die wichtigsten Änderungen, die unseren Kundenstamm betreffen können.

3.2 Wichtige Änderungen im MWSTG

3.2.1 Ort der Dienstleistung

Als Ort der Dienstleistung gilt neu der Ort, an dem der Empfänger der Dienstleistung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Dienstleistung erbracht wird (Empfängerortsprinzip), dies ist die Auffangregel, mit zahlreichen Ausnahmen.

Bisher galt als Ort der Dienstleistung der Ort, an dem die Dienst leistende Person den Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, von wo aus die Dienstleistung erbracht wurde (Erbringerortsprinzip). Zu dieser Auffangregel gab es ebenfalls einige Ausnahmen.

3.2.2 Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist nach Artikel 10 nMWSTG, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt und nicht von der Steuerpflicht befreit ist. Von der Steuerpflicht befreit ist, wer im Inland innerhalb eines Jahres weniger als CHF 100'000 Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt, sofern er oder sie nicht auf die Befreiung der Steuerpflicht verzichtet. Bemessungsgrundlage bildet das vereinbarte Entgelt ohne MWST. Beispiel: Eine bisher nicht im MWST-Register eingetragene Unternehmung erzielte im Jahr 2009 Einnahmen von CHF 95'000 und erstellte Rechnung von CHF 110'000. Der für die Abklärung der Steuerpflicht massgebende Umsatz beträgt CHF 110'000. Ausnahmen zu dieser Umsatzlimite sind nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sportvereine, gemeinnützige Institutionen, Kulturvereine mit einer Umsatzlimite wie bisher von CHF 150'000.

Bisher galt als steuerpflichtig, wer eine mit der Erzielung von Einnahmen verbundene gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt und die Umsatzgrenzen nach Artikel 21 + 25 aMWSTG (Umsatz CHF 75'000, Steuerzahllast CHF 4'000; Umsatz 250'000) überschritten hat.

3.2.3 Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht

Wer ein Unternehmen betreibt und nach Artikel 10 Absatz 2 nMWSTG (im Inland innerhalb 1 Jahres weniger als CHF 100'000 Umsatz aus steuerbaren Leistungen; vereinbartes Entgelt ohne die Steuer) oder Artikel 12 Absatz 3 (Gemeinwesen) von der Steuerpflicht befreit ist, hat das Recht, auf die Befreiung von der Steuerpflicht zu verzichten. Auf die Befreiung von der Steuerpflicht muss mindestens während einer Steuerperiode verzichtet werden. Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann die Option für die Steuerpflicht nicht mehr von der Erzielung von steuerbaren Umsätzen abhängig machen. Auch Unternehmen die noch keinen Umsatz erzielen (z.B. Start-up Unternehmen) können sich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung anmelden und den Vorsteuerabzug bereits geltend machen.



3.2.4 Abrechnung nach Saldosteuersätzen

Wer als steuerpflichtige Person jährlich nicht mehr als CHF 5 Mio. Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt und im gleichen Zeitraum nicht mehr als CHF 100'000 Steuern, berechnet nach dem für sie massgebenden Saldosteuersatz, zu bezahlen hat, kann gestützt auf Artikel 37 nMWSTG, nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen. Diese Abrechnung muss während mindestens einer Steuerperiode beibehalten werden. Entschieden sich die steuerpflichtige Person für die effektive Abrechnungsmethode, so kann sie frühestens nach 3 Jahren zur Saldosteuersatzmethode wechseln. Wechsel sind jeweils auf Beginn einer Steuerperiode möglich. Neu gibt es 10 (0.1 % bis 6.4 %) anstelle von 7 Saldosteuersätzen. Diese wurden mit Inkrafttreten des neuen Mehrwertsteuergesetzes neu festgelegt. Die Höhe des Satzes ist je nach Branche unterschiedlich.

Bisher galt eine Umsatzlimite von jährlich nicht mehr als CHF 3 Mio. und eine Steuerzahllast von nicht mehr als CHF 60'000. Beibehaltung der Abrechnungsmethode während 5 Jahren sowie Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode frühestens nach 5 Jahren.

3.2.5 Vorsteuerabzug bei Ausgaben für Verpflegung und Getränke

Das neue Mehrwertsteuergesetz verfolgt den Grundsatz, dass alle im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit angefallenen Vorsteuern grundsätzlich abziehbar sein sollen (Artikel 28 nMWSTG).

Die Beschränkung der 50 %-Limite des Vorsteuerabzuges auf den Ausgaben für Verpflegung und Getränke entfällt.

3.2.6 Fiktiver Vorsteuerabzug anstelle der Margenbesteuerung

Hat die steuerpflichtige Person im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigten unternehmerischen Tätigkeit einen gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenstand für die Lieferung an einen Abnehmer im Inland ohne Mehrwertsteuerbelastung bezogen, so kann sie auf dem von ihr entrichteten Betrag (107.6 %) einen fiktiven Vorsteuerabzug vornehmen. Der fiktive Vorsteuerabzug ist nur anwendbar wenn gebrauchte Wiederverkaufsware bezogen wird. Der fiktive Vorsteuerabzug ist nicht zulässig auf dem Bezug von gebrauchten Gegenständen, die als Betriebsmittel verwendet werden. Im Gegenzug ist auf dem gesamten Wiederverkaufspreis die MWST abzurechnen, das heisst die Margenbesteuerung darf nicht mehr angewandt werden.

3.2.7 Eigenverbrauch

Eigenverbrauch liegt nach Artikel 31 nMWSTG vor, wenn die steuerpflichtige Person aus ihrem Unternehmen Gegenstände oder Dienstleistungen dauernd oder vorübergehend entnimmt, sofern sie beim Bezug oder der Einlage des Ganzen oder seiner Bestandteile einen Vorsteuerabzug vorgenommen hat oder die Gegenstände oder Dienstleistungen im Rahmen des Meldeverfahrens nach Artikel 38 bezogen hat und die sie unentgeltlich abgibt, ohne dass ein unternehmerischer Grund besteht. Bei Geschenken bis CHF 500 pro Person und Jahr sowie bei Werbegeschenken und Warenmustern zur Erzielung steuerbarer oder von der Steuer befreiter Umsätze wird der unternehmerische Grund ohne weiteres vermutet.

Der früher geltende baugewerbliche Eigenverbrauch ist abgeschafft worden.



3.2.8 Bezugsteuer

Der Bezugsteuer nach Artikel 45 nMWSTG unterliegen unter anderem Lieferungen im Inland durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, sofern diese Lieferungen nicht der Einfuhrsteuer unterliegen. Steuerpflichtig ist der Empfänger für die vorgenannte Lieferung nur, wenn die zuständige Behörde schriftlich über die Bezugsteuerpflicht informiert.

3.2.9 Steuerperiode

Die Steuer wird nach Artikel 34 nMWSTG je Steuerperiode erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Auf Antrag hin gilt das Geschäftsjahr als Steuerperiode. Die Ausnahmebestimmung tritt **nicht** per 1. Januar 2010 in Kraft. Bisher gab es keinen entsprechenden Hinweis.

3.2.10 Abrechnungsart

Über die Steuer wird gemäss Artikel 39 nMWSTG nach vereinbarten Entgelten abgerechnet. Die Eidgenössische Steuerverwaltung gestattet der steuerpflichtigen Person auf Antrag, über die Steuer nach vereinnahmten Entgelten abzurechnen. Die gewählte Abrechnungsart muss während mindestens einer Steuerperiode beibehalten werden.

3.2.11 Meldeverfahren

Übersteigt die auf dem Veräusserungspreis zum gesetzlichen Satz berechnete Steuer CHF 10'000 oder erfolgt die Veräusserung an eine eng verbundene Person, so hat die steuerpflichtige Person ihre Abrechnungs- und Steuerentrichtungspflicht in den folgenden Fällen durch Meldung zu erfüllen (Artikel 38 nMWSTG):

- a) bei Umstrukturierungen nach Art. 19 und 61 DBG
- b) bei anderen Übertragungen von Gesamt- oder Teilvermögen im Rahmen von Gründungen, Liquidationen etc.

Das Meldeverfahren erfolgt im Rahmen der ordentlichen Abrechnung jener Periode, in der die Übertragung erfolgt.

Bisher galt die spezielle Meldung innert 30 Tagen seit der Übertragung im Formular 764.

3.3 Verfahrensrecht

3.3.1 Korrektur von Mängeln in der Abrechnung

Die steuerpflichtige Person ist nach Artikel 72 nMWSTG verpflichtet, die MWST-Abrechnung einer Steuerperiode mit dem Jahresabschluss abzugleichen und festgestellte Mängel zu korrigieren. Spätestens in derjenigen Abrechnungsperiode muss die Korrektur - mittels Berichtigungsabrechnung - erfolgen, in die der 180. Tag nach Abschluss des Geschäftsjahres fällt. Die Eidgenössische Steuerverwaltung geht davon aus, dass die von der steuerpflichtigen Person eingereichten Abrechnungen vollständig und korrekt sind und die Steuerperiode finalisiert ist sofern nach Ablauf von 240 Tagen seit Geschäftsabschluss keine Berichtigungsabrechnung eingereicht ist.



Da es sich bei der Mehrwertsteuer um eine Selbstveranlagung handelt, ist diesem Aspekt besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Sollte eine allfällige Korrektur innerhalb derjenigen Abrechnungsperiode (180. Tag nach Abschluss des Geschäftsjahres) nicht möglich sein, ist eine Fristerstreckung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung - mit Angabe des Einreichungsdatums - empfehlenswert.

3.3.2 Kontrollen durch die Eidgenössische Steuerverwaltung

Sämtliche zukünftige Steuerkontrollen - auch für Steuerperioden die noch unter den Geltungsbereich des alten Mehrwertsteuergesetzes fallen - richten sich ab dem 1. Januar 2010 nach dem neuen Mehrwertsteuergesetz:

- a) Die Kontrolle wird von der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich angekündigt und wird innerhalb von 360 Tagen mit einer Einschätzungsmitteilung abgeschlossen (Artikel 78 n MWSTG).
Die Einschätzungsmitteilung beinhaltet den Umfang der Steuerforderung in den kontrollierten Perioden und wird mit Verfügung eröffnet; sofern die steuerpflichtige Person nicht einverstanden ist, muss die Verfügung innert 30 Tagen mit Einsprache angefochten werden.
- b) Schreiben zur Kontrollankündigung bewirkt Verjährungsunterbrechung
- c) Verschiebung einer schriftlich angekündigten Kontrolle durch die steuerpflichtige Person ist aufgrund der kurzen Verjährungsfristen grundsätzlich nicht vorgesehen
- d) Die steuerpflichtige Person kann die Durchführung einer Kontrolle verlangen. Achtung: diese Bestimmung ist am 1. Januar 2010 noch nicht in Kraft getreten. Der Bundesrat wird diese zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft setzen.

3.4 Übergangsbestimmungen

3.4.1 Anwendung des bisherigen Rechts

Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erbracht worden sind, sowie für Einfuhren von Gegenständen, bei denen die Einfuhrsteuerschuld vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, gilt das bisherige Recht (aMWSTG). Die neuen Bestimmungen sind auf alle Sachverhalte, die sich nach dem Inkrafttreten des nMWSTG ereignen, anwendbar.

Massgebliches Kriterium für diese Abgrenzung ist der Zeitpunkt oder der Zeitraum der Leistungserbringung. Diese Grundsätze sind zu beachten bei Fakturierungen, die nicht im selben Jahr erfolgen, wie die ihr zugrunde liegenden Leistungen.

3.4.2 Wahlmöglichkeiten

Die steuerpflichtigen Personen können mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von den in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlmöglichkeiten erneut Gebrauch machen. Sofern die Wahlmöglichkeiten an bestimmte Fristen geknüpft sind (z.B. Abrechnung nach Saldosteuersätzen), beginnen diese mit dem Datum des Inkrafttretens neu zu laufen (Artikel 114 nMWSTG).

Äussert sich die steuerpflichtige Person nicht innert 90 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes zu den Wahlmöglichkeiten, so wird vermutet, dass sie ihre bisherige Wahl beibehält, sofern dies rechtlich weiterhin möglich ist.



3.5 Informationsmöglichkeiten

Am 27. November 2009 hat der Bundesrat auch die zum Gesetz gehörende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) verabschiedet. Im Verlaufe des Jahres 2010 wird die Eidgenössische Steuerverwaltung - anstelle der bisherigen Wegleitung und der bisherigen Merkblätter - neu 18 MWST-Infos und verschiedene MWST-Branchen-Infos herausgegeben. Es stehen für Informationen sodann MWSTG, MWSTV, MWST-Infos und MWST-Branchen-Infos zur Verfügung.

3.6 Fristen

3.6.1 Anmeldung

Die Anmeldung von bisher nicht steuerpflichtigen Unternehmen, die im Jahr 2009 einen Jahresumsatz von CHF 100'000 oder mehr erzielt haben, muss bis spätestens **31. Januar 2010** erfolgen.

3.6.2 Abmeldung

Die Abmeldung resp. Löschung im Register von bisher steuerpflichtigen Unternehmen, die im Jahr 2009 einen Umsatz von weniger als CHF 100'000 erzielt haben und im Jahr 2010 den massgebenden Umsatz nicht erreichen werden, schriftlich - bis spätestens **31. Januar 2010** - an die Eidgenössische Steuerverwaltung. Wird die Frist verpasst, verlängert sich die Steuerpflicht um eine weitere Steuerperiode. Während mindestens einer Steuerperiode (d.h. 1 Kalenderjahr) muss auf die Befreiung der Steuerpflicht verzichtet werden bevor eine Wiederanmeldung möglich ist. Es besteht das Recht, auf die Befreiung der Steuerpflicht zu verzichten.

3.6.3 Saldosteuersatz

Alle Steuerpflichtigen, welche die Voraussetzungen zur Abrechnung nach Saldosteuersätzen erfüllen, haben die Möglichkeit ihre Abrechnungsmethode auf den 1. Januar 2010 zu wechseln. Das schriftliche Gesuch ist bis **31. März 2010** an die Eidgenössische Steuerverwaltung zu richten.

3.7 Zusammenfassung

Die Mehrwertsteuer ist eine komplexe Materie. Trotz einigen Vereinfachungen wird dies auch so bleiben. Jeder Steuerpflichtige muss abklären, ob für sein Unternehmen Handlungsbedarf besteht. Noch weitere Änderungen wären zu erwähnen, doch haben wir versucht, wie in der Einleitung vermerkt, uns auf die Wichtigsten zu konzentrieren. Die MWST-Reform - mit dem Inkrafttreten des Teils A - ist aber noch lange nicht abgeschlossen. Die Zukunft wird zeigen, was im Bereich Mehrwertsteuer noch auf uns zukommen wird. Selbstverständlich stehen wir Ihnen bei Fragen zur Mehrwertsteuer gerne zur Verfügung.

Die neuen Steuersätze (Normalsatz 7,6% -> 8,0%, Reduzierter Satz 2,4% -> 2,5% Sonder-satz 3,6% -> 3,8%) - zugunsten der Invalidenversicherung - treten erst auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Wir werden sie frühzeitig zu diesem Thema informieren.

Januar 2010

Wegmann + Partner AG
Treuhandgesellschaft



INHALTSÜBERSICHT JANUAR 2010 BIS JANUAR 1993

1. Steuerbereich

1.1. Steuern für Privatpersonen

Steuerplanung bei der gebundenen Selbstvorsorge	1996 August	Nr. 08	Fachbeitrag
Besteuerung des Wohnens	1993 August	Nr. 02	Fachbeitrag
Eigenmietwert 2009 / Abschaffung der Dumont-Praxis	2010 Januar	Nr. 35	Infos 1.1.
Steuerlicher Abzug von Weiterbildung	2009 August	Nr. 34	Infos 1.3.
Dumont-Praxis bei Liegenschaftsunterhaltskosten	2007 Januar	Nr. 29	Infos 1.1.
Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel	2006 Januar	Nr. 27	Infos 1.2.
Besteuerung von Verwaltungsratshonoraren	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.3.
Entwicklung zur Wohneigentumsbesteuerung	2001 August	Nr. 18	Infos 1.1.
Besteuerung von Alimenten und Kapitalleistungen	2000 August	Nr. 16	Infos 1.2.
Liegenschaftsunterhaltskosten 1998	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.1.
Neue Wegleitung für Liegenschaftenbesitzer	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.1.
Liegenschaftsbewertung im Kanton Zürich	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.1.
Steuerplanung in bezug auf Wohneigentumsförderung	1995 August	Nr. 06	Infos 1.1.
Eigenmietwerte Kanton Zürich	1994 August	Nr. 04	Infos 1.3.
Steuerliche Abzugsfähigkeit von Baukreditzinsen	1993 August	Nr. 02	Infos 1.3.

1.2. Unternehmenssteuern und Gesetzesänderungen

Steueroptimale Rechtsform der Unternehmung	2003 Januar	Nr. 21	Fachbeitrag
Unternehmenssteuerreform	1998 August	Nr. 12	Fachbeitrag
Steuerplanung im Zusammenhang mit dem neuen Zürcher Steuergesetz	1997 August	Nr. 10	Fachbeitrag
Spezialsteuerdomizil des Geschäftsortes	2010 Januar	Nr. 35	Infos 1.3.
Dividendenprivileg	2008 Januar	Nr. 31	Infos 1.1.
Privatanteile an Autokosten	2006 Januar	Nr. 27	Infos 1.1.
BVG-Revision und Steuerauswirkungen	2005 August	Nr. 28	Infos 1.3.
Neuerungen im Steuerrecht	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.1.
Gegenwartsbesteuerung	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.1.
Steuererklärung 1999 im Kanton Zürich	1999 Januar	Nr. 13	Infos 1.1.
Unternehmenssteuerreform	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.3.
Einmaleinlagen bei der beruflichen Vorsorge	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.3.
Neue Steuergesetze (MWSTV und DBG)	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.1.

1.3. Mehrwertsteuern und indirekte Steuern

Mehrwertsteuergesetz 2009	2010 Januar	Nr. 35	Fachbeitrag
Mehrwertsteuergesetz	2001 Januar	Nr. 17	Fachbeitrag
Planung zur Mehrwertsteuer	1994 August	Nr. 04	Fachbeitrag
Weniger Formalismus bei der Mehrwertsteuer	2007 Januar	Nr. 29	Infos 1.2.
Nachdeklaration bei der Mehrwertsteuer	2006 August	Nr. 28	Infos 1.1.
Neuerungen bei der Mehrwertsteuer	2005 August	Nr. 28	Infos 1.2.



Saldosteuersätze bei der Mehrwertsteuer	2004 August	Nr. 24	Infos 1.2.
Mehrwertsteuerrevisionen in der Praxis	2003 August	Nr. 22	Infos 1.3.
Erhöhung der Mehrwertsteuersätze	1999 Januar	Nr. 13	Infos 1.2.
Dauerthema Vorsteuerabzug (MWST)	1995 August	Nr. 06	Infos 1.3.
Mehrwertsteuer ab 1. Januar 1995	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.1.

1.4. Spezialsteuern und Praxisänderungen

Neuer Lohnausweis	2007 Januar	Nr. 29	Fachbeitrag
Strafverschärfung bei Steuerdelikten	2003 August	Nr. 22	Fachbeitrag
Stabilisierungsprogramm 1998	1999 August	Nr. 14	Fachbeitrag
Straflose Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung	2009 Januar	Nr. 33	Infos 1.1.
Haftung für Steuerbusse	2008 August	Nr. 32	Infos 1.2.
Behördliche Auskünfte im Steuerrecht	2007 August	Nr. 30	Infos 1.3.
Abschaffung der Fifty-Fifty-Praxis	2006 August	Nr. 28	Infos 1.3.
Einspracheverfahren im Steuerrecht	2004 August	Nr. 24	Infos 1.1.
Erbschaftssteuer für Konkubinatspaare bei Versicherungsleistungen	2001 August	Nr. 18	Infos 1.3.
Einschätzungspraxis zur Umstellung auf die Gegenwartsbesteuerung	2000 August	Nr. 16	Infos 1.1.
Erbschaftssteuern Zürich	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.3.
Erbenhaftung bei Steuerhinterziehung	1998 August	Nr. 12	Infos 1.1.
Verschärfung im Steuerstrafrecht	1996 August	Nr. 08	Infos 1.2.
Zunehmender Formalismus im Steuerrecht	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.2.

2. Rechtsbereich

2.1. Erbrecht

Regelungen für das Leben... und das Ableben	2006 August	Nr. 28	Fachbeitrag
Erbrechtliche Behandlung von Versicherungen	1999 Januar	Nr. 13	Fachbeitrag
Willensvollstrecker im Erbrecht	1998 Januar	Nr. 11	Fachbeitrag
Erbrechtliche Nachfolgeregelung	1994 Januar	Nr. 03	Fachbeitrag
Erbvorbezug oder Vermietung von Immobilien	2007 August	Nr. 30	Infos 1.1.
Verhältnis von Erbrecht und Kaderversicherung	2004 Januar	Nr. 23	Infos 1.2.
Teilung von Erbengemeinschaften	2003 August	Nr. 22	Infos 1.1.
Änderung im Erbrecht	2002 August	Nr. 20	Infos 1.3.
Testament und Sterbeverfügung für den Todesfall	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.2.
Bankvollmachten bei der Nachfolgeplanung	1999 August	Nr. 14	Infos 1.1.
Frist zur Erbausschlagung im Erbrecht	1997 August	Nr. 10	Infos 1.3.
Gesetzesänderung im Erbrecht	1996 August	Nr. 08	Infos 1.1.
Formvorschriften beim Verfassen von eigenhändigen Testamenten	1993 August	Nr. 02	Infos 1.2.

2.2. Gesellschaftsrecht

Revisionsrecht 2008	2008 Januar	Nr. 31	Fachbeitrag
Neues GmbH-Recht	2007 August	Nr. 30	Fachbeitrag
Verantwortlichkeit der Organe einer Gesellschaft	2005 August	Nr. 26	Fachbeitrag
Wahl der Rechtsform Ihrer Unternehmung	1995 August	Nr. 06	Fachbeitrag
Opting-out bis Juni 2009	2009 Januar	Nr. 33	Infos 1.2.
Neuerungen bei Stiftungen	2008 August	Nr. 32	Infos 1.2.
Kleine Aktienrechtsrevision 2008	2008 Januar	Nr. 31	Infos 1.2.
Pflicht zur Revisionsstelle (Neuerungen)	2006 August	Nr. 28	Infos 1.2.
Verwaltungsratsmitgliedschaft ohne Schweizer	2004 Januar	Nr. 23	Infos 1.3.
Neueintragungen von Firmen in der Schweiz	2002 August	Nr. 20	Infos 1.1.
Unabhängigkeit der Revisionsstelle	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.2.
Wiederentdeckung der GmbH	1998 August	Nr. 12	Infos 1.2.
Risiken als Verwaltungsrat	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.2.
Aktionärbindungsverträge als Ergänzung zu den Statuten	1997 August	Nr. 10	Infos 1.2.
Richterliche Ernennung einer Revisionsstelle	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.3.
Statutenänderung von Aktiengesellschaften	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.2.
Überschuldungsanzeige im Aktienrecht	1995 August	Nr. 06	Infos 1.2.
Zuwachs der Gesellschaftsform GmbH	1994 August	Nr. 04	Infos 1.2.
Eintragung der Revisionsstelle ins Handelsregister	1993 August	Nr. 02	Infos 1.1.

2.3. Privates Recht (übriges)

Regelungsbedarf bei Lebenspartnerschaften	2004 August	Nr. 24	Fachbeitrag
Neues Scheidungsrecht	2000 Januar	Nr. 15	Fachbeitrag
Grundstückserwerb zu zweit	1996 Januar	Nr. 07	Fachbeitrag
Änderungskündigung im Arbeitsrecht	2009 August	Nr. 34	Infos 1.1.
Beweislast für Überstunden	2008 August	Nr. 32	Infos 1.3.
Private Nutzung von EDV am Arbeitsplatz	2006 Januar	Nr. 27	Infos 1.2.
Verwandtenunterstützungspflicht	2005 Januar	Nr. 25	Infos 1.1.
Trennungsfrist im Scheidungsrecht	2005 Januar	Nr. 25	Infos 1.3.
Bonuszahlung im Arbeitsrecht	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.3.
Ersatzmieter zu schlechteren Bedingungen	1999 August	Nr. 14	Infos 1.3.
Verzicht auf Überstundenentschädigung	1999 August	Nr. 14	Infos 1.2.
Fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses	1998 August	Nr. 12	Infos 1.3.
Gerichtseingaben per Telefax	1996 August	Nr. 08	Infos 1.3.
Missbräuchliche Mietzinserhöhung	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.3.



2.4. Sozialversicherungsrecht und Öffentliches Recht

Arbeitsbewilligungen für Ausländer	2004 Januar	Nr. 23	Fachbeitrag
Berufliche Vorsorge	2002 August	Nr. 20	Fachbeitrag
Revidiertes Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	1997 Januar	Nr. 09	Fachbeitrag
AHV-Beiträge für Selbständigerwerbende	2010 Januar	Nr. 35	Infos 1.2.
Voraussetzung für Kurzarbeit	2009 August	Nr. 34	Infos 1.2.
Familienzulagengesetz	2009 Januar	Nr. 33	Infos 1.3.
Schwarzarbeitsgesetz	2008 Januar	Nr. 31	Infos 1.3.
Personenfreizügigkeit ab 1. Juni 2007	2007 August	Nr. 30	Infos 1.2.
Mutterschaftsversicherung	2005 August	Nr. 26	Infos 1.1.
Revidiertes BVG-Gesetz	2005 Januar	Nr. 25	Infos 1.2.
Eintragung ins Betreibungsregister	2003 August	Nr. 22	Infos 1.2.
Anpassung der Renten und Grenzbeträge	2003 Januar	Nr. 21	Infos 1.1.
AHV-Ausweise per Internet	2003 Januar	Nr. 21	Infos 1.3.
Kinderzulagengesetze	2002 August	Nr. 20	Infos 1.2.
Arbeitgeberstellung im Sozialversicherungsrecht	2001 August	Nr. 18	Infos 1.2.
Zu hohe AHV-Verfügungen 2000 für Selbständigerwerbende	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.2.
Gegenwartsbemessung bei der AHV	2000 August	Nr. 16	Infos 1.3.
Revidiertes AHV-Gesetz	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.2.
AHV-rechtliche Qualifizierung der Erwerbstätigkeit	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.2.
Arbeitslosenentschädigung für AG-Inhaber	1994 August	Nr. 04	Infos 1.1.

3. Betriebswirtschafts- und Finanzbereich

Präventive und rechtliche Möglichkeiten bei Zahlungsverzug	2009 August	Nr. 34	Fachbeitrag
Pflicht zur Risikobeurteilung	2009 Januar	Nr. 33	Fachbeitrag
Vermögens- und Vorsorgeregelung für die Pensionierung	2008 August	Nr. 32	Fachbeitrag
Business-Plan als Führungsinstrument	2006 Januar	Nr. 27	Fachbeitrag
Start-Up von Unternehmungen	2005 Januar	Nr. 25	Fachbeitrag
Unternehmensplanung mit Balanced Scorecard	2002 Januar	Nr. 19	Fachbeitrag
Geschäftsnachfolgeregelung	2001 August	Nr. 18	Fachbeitrag
Geldwäschereigesetz	2000 August	Nr. 16	Fachbeitrag
Buchführung und Steuern für Freiberufliche	1995 Januar	Nr. 05	Fachbeitrag
Rechnungslegung und Verantwortlichkeit im neuen Aktienrecht	1993 Januar	Nr. 01	Fachbeitrag
Strafbarkeit von Unternehmen	2007 Januar	Nr. 29	Infos 1.3.
Neues Fusionsgesetz	2004 August	Nr. 24	Infos 1.3.
Bankgeheimnis im Schussfeld	2004 Januar	Nr. 23	Infos 1.1.
Neues Konsumkreditgesetz	2003 Januar	Nr. 21	Infos 1.3.
Auswirkung des Euros in der Schweiz	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.1.
Geldwäscherei-Gesetzgebung	1999 Januar	Nr. 14	Infos 1.3.
Kreditfinanzierung durch Schweizer Banken	1997 August	Nr. 10	Infos 1.1.
Geschäftsbericht im neuen Aktienrecht	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.3.



FIRMENSTRUKTUR UND DIENSTLEISTUNGEN



Wegmann+Partner AG und Rekonta Revisions AG sind

- Mitglied von Treuhand Suisse
- Mitglied der SRO (Selbstregulierungsorganisation zwecks Einhaltung der Richtlinien des Geldwäschereigesetzes GWG)

ZIELSETZUNGEN FÜR DAS JAHR 2010



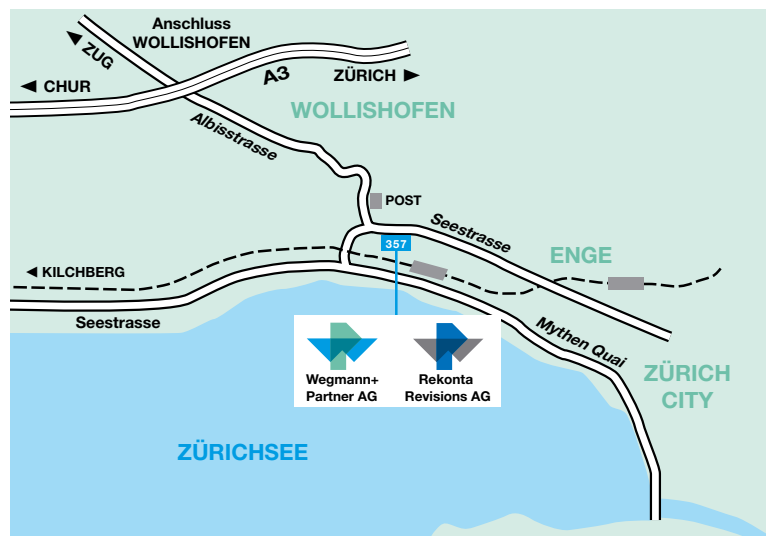
ADRESSEN



Wegmann+Partner AG
Treuhandgesellschaft
Seestrasse 357
Postfach 674
8038 Zürich
Telefon 044 482 23 24
Telefax 044 482 78 94
www.wptreuhand.ch
info@wptreuhand.ch



Rekonta Revisions AG
Seestrasse 357
Postfach 674
8038 Zürich
Telefon 044 482 85 58
Telefax 044 482 78 94
www.rekonta.ch
info@wptreuhand.ch



Dr. P. Wegmann
Steuer- und
Rechtspraxis
Bahnhofstrasse 21
Postfach 940
6301 Zug
Telefon 041 726 00 41
Telefax 044 482 78 94
www.wptreuhand.ch
info@wptreuhand.ch

Zweigbüro:
Allmendstrasse 11
6312 Steinhausen

